

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Rees eröffnet die Sitzung um 17 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.

Herr Rees verweist darauf, dass unter TOP 3 zwei Mitteilungen und unter TOP 4.1 die Antwort auf die Anfrage eingestellt wurden.

Unter TOP 11 wurden ergänzende Informationen der Bielefeld Marketing GmbH/OWL GmbH im Gremieninfosystem bereitgestellt.

Auf Antrag der FDP-Fraktion werden die Tagesordnungspunkte 6 und 11 heute nicht beraten. Es wird vereinbart, diese Vorlagen nicht erneut auf die Tagesordnung zu nehmen, sondern in der Ratssitzung am 10.03.2022 einen Beschluss ohne vorhergehende Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses zu fassen.

Auf Nachfrage von Herrn Rees erklären die Mitglieder, mit der geänderten Tagesordnung einverstanden zu sein.

Vor Beginn des öffentlichen Teils geht Herr Rees auf die aktuelle Lage in der Ukraine ein und bittet um einen Moment des Gedenkens an die Menschen, die dort Opfer eines Angriffskrieges von Herrn Putin wurden. Jeden Tag passierten auch Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Gerade heute sei ein Anschlag auf ein Verwaltungsgebäude bekannt geworden. Herr Rees führt allen Anwesenden vor Augen, dass auch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als Teile der Zivilbevölkerung den Angriffen ausgesetzt seien.

Es gebe 72 deutsche Städte, die Partnerstädte in der Ukraine hätten. Die Stadt Bielefeld gehöre zwar nicht dazu, bekunde aber ihre Anteilnahme. Dies schlage er auch jetzt und hier vor.

Die Finanz- und Personalausschussmitglieder erklären sich einverstanden und erheben sich für den Moment des Gedenkens.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 14. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.02.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.02.2022 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2

Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.02.2022

Die Niederschrift über die 15. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.02.2022 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3

Mitteilungen

Mitteilungen sind unter TOP 3.1 und 3.2 eingestellt. Auf ein Verlesen wurde verzichtet.

-.-.-

Zu Punkt 3.1

Mitteilung zur Beendigung des Anzeigeverfahrens zum Haushalt 2022

Mit Verfügung vom 22.02.2022 hat die Bezirksregierung Detmold das Anzeigeverfahren zum Haushalt 2022 für beendet erklärt. Die Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld wird am 26.02.2022 öffentlich bekanntgemacht, so dass danach der Haushalt 2022 ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden kann. Die Verfügung im Wortlaut finden Sie als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine rechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung ergeben. Die Verfügung enthält unter Ziffer II. Hinweise zur Haushaltslage:

So werden durch den Ausweis jährlicher Fehlbeträge Risiken in der Haushaltsentwicklung deutlich. Die perspektivisch schlechtere Haushaltsentwicklung erfordere auch weiterhin Haushaltsdisziplin, um nicht mittelfristig erneut in die Haushaltssicherung zu rutschen.

Explizit wird auf die Zuwächse beim Personalbestand, die Entwicklung der Wirtschaftslage der BBVG und der Stadtwerke-Gruppe, das hohe Investitionsvolumen und die Kreditaufnahme im Rahmen der Konzernfinanzierung hingewiesen.

Positiv bewertet die Bezirksregierung, dass an dem Ziel eines vollständigen Abbaus der Liquiditätskredite nach der Entschuldungsstrategie „BiSS 2028“ bei einer doch positiver verlaufenden Haushaltsentwicklung grundsätzlich festgehalten wird.

-.-.-

Zu Punkt 3.2

Mitteilung zur Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) enthält Veränderungen, die zum Teil starke negative Auswirkungen auf die Zuweisungsbeträge der Mitgliedskommunen auch für die folgenden Jahre haben.

Die Aktualisierung und Novellierung des Finanzausgleichs, die sich mit dem GFG 2022 fortsetzt, bewirkt in Teilen auch erhebliche Verschiebungen zu Lasten der großen und größeren Städte.

Insbesondere die Differenzierung der fiktiven Hebesätze belastet auch den Bielefelder Haushalt.

Erstmalig wird bei der Verteilung der Landesmittel zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden. Die bisherige Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerkraft wird zu Lasten der kreisfreien Städte aufgegeben.

Diese Differenzierung der fiktiven Hebesätze bedeutet insgesamt eine Verschlechterung von 109 Mio. € für die kreisfreien Städte, für die Stadt Bielefeld allein im Jahr 2022 von rd. 6,5 Mio. €. Im Jahr 2023 wird sich dieser Verlust noch verdoppeln, da die Umsetzung im GFG 2022 zunächst nur hälftig erfolgt.

Der Städtetag NRW hat daher bereits im Anhörungsverfahren eine differenzierende Steuerkraftermittlung deutlich abgelehnt.

Die Begründung der Landesregierung, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für höhere Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer besäßen, ist nicht haltbar.

In den nordrhein-westfälischen Städten prägen vor allem die strukturellen Ausgabenlasten und der damit verbundene Konsolidierungsdruck die Höhe der Hebesätze. Die Städte sind gezwungen, ihre Hebesätze zu erhöhen. Keinesfalls ist dies Ausdruck von mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Vorstand Städtetag NRW hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 beschlossen, dass der Städtetag NRW ausgewählte Mitgliedsstädte, die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 erheben wollen, unterstützen wird. Einigkeit bestand darüber, dass die Klage möglichst breit aufgestellt werden soll. Es sollte eine weitgehende Ausgewogenheit bei der Parteizugehörigkeit der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der klagenden Städte angestrebt werden, zudem sollte die regionale Zugehörigkeit sowie die Gemeindegrößenklasse bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Am 06.12.2021 wurde ein erster Austausch zur Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 durch den Städtetag organisiert. In dieser Arbeitsgruppe, in der auch die Stadt Bielefeld vertreten ist, wurde sich darauf verständigt, dass folgende Mitgliedsstädte stellvertretend für die kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen Verfassungsbeschwerde erheben sollen:

- Bonn
- Bottrop
- Dortmund
- Düsseldorf
- Köln
- Münster
- Solingen
- Wuppertal

Die Stadt Köln wird den Vorsitz in der Arbeitsgruppe übernehmen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses sollen alle kreisfreien Städte aufgefordert werden, sich finanziell am Klageverfahren zu beteiligen. Die entstandenen Kosten sollen dann nach Einwohnerzahlen auf alle Beteiligten umgelegt werden. Dieser Kostenschlüssel wurde auch bei der Klage gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz angewandt.

Mit Schreiben vom 16.02.2022 bat der Städtetag NRW alle kreisfreien Mitgliedsstädte, die von der differenzierten Steuerkraftermittlung im GFG 2022 nachteilig betroffen sind, zur Wahrung der Rechtsposition, Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide zum GFG 2022 einzulegen. Die verwaltungsgerichtlichen Klagen werden zunächst nur fristwährend erhoben. Sie sollen den Eintritt der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide für den Fall verhindern, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW auf die anstehende Verfassungsbeschwerde hin die Vorschriften über die Bemessung der Steuerkraftmesszahl bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer B verfassungsrechtlich beanstanden sollte. Es wird beantragt, die Klageverfahren zunächst auszusetzen, bis eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW über die Verfassungsbeschwerde gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils letzter Halbsatz GFG 2022 vorliegt.

Die Stadt Bielefeld hat am 22.02.22 fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Minden gegen den Zuwendungsbescheid nach dem GFG 2022 eingelegt.

Zu Punkt 4 Anfragen

Eine Anfrage ist unter TOP 4.1 eingestellt.

Zu Punkt 4.1 Anfrage der FDP-Fraktion zu KAG-Satzungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3493/2020-2025

Die Frage:

„Wie viele Ausnahmesatzungen nach § 8 Kommunalabgabengesetz

(KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen für „atypische Erschließungssituationen“ gibt es in Bielefeld?“

und die Zusatzfrage:

„Wie viel Mehraufwand in der Abwicklung verursacht eine Sondersatzung (einmalig und wiederkehrend)?“

werden wie folgt beantwortet:

Die in der Vergangenheit vom Rat der Stadt Bielefeld erlassenen Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in Straßen mit „atypischer Erschließungssituation“ betreffen lediglich das Beitragserhebungsverfahren für jeweils eine konkrete Straßenbaumaßnahme und sind daher nach Abschluss dieses Verfahrens ohne weitere rechtliche Bedeutung. Selbst wenn in der gleichen Straße bzw. dem gleichen Straßenabschnitt einige Jahre oder Jahrzehnte später erneut eine nach § 8 KAG NRW beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme durchgeführt würde, müsste bei weiterhin bestehender „atypischer Erschließungssituation“ der Rat der Stadt Bielefeld aus rechtlichen Gründen eine neue Satzung mit vergleichbarer Reduzierung des Anteilssatzes der Anlieger erlassen.

Insgesamt hat der Rat der Stadt Bielefeld bislang 41 Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in Straßen mit „atypischer Erschließungssituation“ verabschiedet. Die erste dieser 41 Satzungen wurde Ende des Jahres 2008 erlassen, nachdem das Verwaltungsgerichts Minden einige Monate zuvor in einem dort verhandelten Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Beitragserhebung durch die Stadt Bielefeld auf die formale Notwendigkeit einer derartigen kommunalen Satzung hingewiesen hat, um bei „atypischer Erschließungssituation“ in rechtmäßiger Weise Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW erheben zu können. Bis zu diesem Gerichtsverfahren hatte die Stadt Bielefeld eine andere Methode zum rechnerischen Ausgleich für eine „atypische Erschließungssituation“ gewählt: Beitragsrechtlich nicht erschlossene Grundstücksflächen wie z.B. öffentliche Grünflächen wurden „fiktiv“ mit einer Teilfläche zur Verringerung der Beiträge für die beitragspflichtigen baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke einbezogen, dafür wurde der jeweilige Anteilssatz der Anlieger*innen aus der allgemeinen KAG-Satzung der Stadt Bielefeld angewendet. Der Erlass einer besonderen Satzung zur Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens war daher bis dato nicht erforderlich.

Der durch eine Sondersatzung verursachte Mehraufwand beschränkt sich auf den Personal- und Druckkostenaufwand für die Erstellung und Verteilung der entsprechenden Beschlussvorlage für die kommunalen Gremien (betroffene Bezirksvertretung, Stadtentwicklungsausschuss, Finanz- und Personalausschuss sowie Rat der Stadt Bielefeld) sowie die anschließende Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen. Die diesbezüglichen Veröffentlichungskosten sind bereits in einer mit den Tageszeitungen pauschal vereinbarten jährlichen Pauschale für Bekanntmachungen enthalten. Personalkosten sind überschläglich im Schnitt mit ca. 10 Arbeitsstunden je Sondersatzung zu veranschlagen.

-.-.-

Zu Punkt 5 Anträge

Ein Antrag ist unter TOP 5.1 eingestellt.

Zu Punkt 5.1 Antrag der FDP-Fraktion zur kommunalen Schuldenbremse

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3491/2020-2025

Herr Rees erteilt Herrn vom Braucke das Wort, um den Antrag zu erläutern und zu begründen.

Herr vom Braucke erklärt, der Antrag knüpfe an die bereits geäußerte Kritik der FDP-Fraktion an, dass ein Haushalt krisenfest zu machen sei. Als Beispiel habe er eine Schuldenbremse genannt. In einer Nachhaltigkeitssatzung können diesbezügliche Vereinbarungen bzw. Vorgaben noch formeller dargestellt werden.

Er verweist auf die Ausführungen von Herrn Kaschel im Zusammenhang mit Haushalt und Entschuldungsstrategie. Im aktuellen Schuldenbericht 2021 werde perspektivisch von steigenden Investitions- und Liquiditätskreditaufnahmen und daraus resultierenden Belastungen ausgegangen. Ihm fehlten Formulierungen, wie gesteckte Ziele konkret erreicht werden sollen.

Herr Werner erachtet den Antrag als grundsätzlich bedenkenswert, bemerkt aber, dass Bielefeld seine Ansicht nach weiter sei. Man habe bereits eine Entschuldungsstrategie, die durch den Abbau von Liquiditätskrediten in den letzten Jahren konsequent verfolgt worden sei. Auf das Investitionspaket mit den dringend notwendigen Maßnahmen im Volumen von 900 Mio. € in den nächsten Jahren habe man sich verständigt.

Er rege an, den Antrag nicht heute, sondern im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2023 auf neuer Datengrundlage weiter zu verfolgen.

Frau Hennke erklärt, sie schließe sich den Ausführungen von Herrn Werner grundsätzlich an. Schuldenbremse und Nachhaltigkeit unterscheiden sich. Kommunen seien aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorgaben nicht frei, was die Übernahme von Aufgaben angehe. Grundsätzlich gelte zwar Konnexität. Faktisch greife diese nicht immer vollständig. Ein Haushaltssicherungskonzept, das die Stadt viele Jahre aufgestellt habe, wirke wie eine Schuldenbremse.

Herr Prof. Dr. Öztürk erklärt, er stimme Herrn Werner ebenfalls inhaltlich zu und bekräftigt, dass kommunale Investitionen in der jetzigen Zeit richtig und wichtig seien.

Herr Dr. Schmitz stimmt den Wortbeiträgen zu und verweist ebenfalls auf die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung beschlossener Investitionen. Auch das Land sei in der Pflicht, die kommunale Ebene zu unterstützen.

Herr vom Braucke erklärt, er halte den Antrag aufrecht. Es sei seine Aufgabe in der Opposition, Alternativen darzustellen. Für den Fall einer Ablehnung nehme er die Anregung von Herrn Werner auf und stelle ihn gerne in einem halben Jahr erneut. Dazu wolle er bereits heute auf den seiner Ansicht nach zeitlich nicht unerheblichen Vorlauf innerhalb der Verwaltung verweisen.

Herr Rees verweist auf die ähnlich formulierten Anregungen des Bundes der Steuerzahler zur Schuldenbremse. Dieser erinnere in dem Zusammenhang aber auch daran, dass eine grundlegende Gemeindesteuerreform Voraussetzung sei. Von dieser sei man noch sehr weit entfernt. Bisher werde weder auf Bundes- noch auf Landesebene erkennbar daran gearbeitet. Erst wenn es eine solche gäbe, könne man tatsächlich Einnahmen und Ausgaben eigenverantwortlich vor Ort gestalten. Auch stünden die zwingenden Notwendigkeiten, jetzt auf kommunaler Ebene Investitionen zu tätigen, dem entgegen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt eine kommunale Schuldenbremse – eine finanzpolitische Nachhaltigkeitssatzung – für die Stadt Bielefeld zu entwerfen und anschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorbilder können beispielsweise in NRW die Nachhaltigkeitssatzungen der Städte Spenge, Overath oder Dorsten sein.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bielefeld auf der einen Seite mit den eigenen Steuern die Bürger und Unternehmen nicht überdurchschnittlich belastet und auf der anderen Seite mit den Aufwendungen nicht über dem Niveau vergleichbarer Städte liegt.

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

Zu Punkt 6

Erhöhung des Gesellschafterzuschusses an die OWL GmbH für die Kulturplattform OWL live

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3294/2020-2025

Auf Antrag der FDP-Fraktion wird die Vorlage heute nicht beraten.

Weiterhin wird vereinbart, diese Vorlage nicht erneut auf die Tagesordnung zu nehmen, sondern in der Ratssitzung am 10.03.2022 einen Beschluss ohne vorhergehende Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses zu fassen.

Beschluss:

Der Finanz und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Gesellschafterzuschuss für die OWL GmbH wird über einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von jährlich 30.000 € für das Infrastrukturprojekt Kulturplattform OWL live erhöht.
2. Die Zahlungen erfolgen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 als jährlicher Zuschuss aus dem Budget des Amtes 210.
3. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Bielefeld, Herr Oberbürgermeister Clausen, wird beauftragt, innerhalb der Gesellschafterversammlung der OWL GmbH entsprechende Beschlüsse zu fassen.

- keine Abstimmung -

Zu Punkt 7

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Johann-Strauß-Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3125/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz und Personalausschuss empfiehlt dem Rat vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses zu beschließen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Johann-Strauß-Straße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 8

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Feldstraße bis Finckenstraße südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3187/2020-2025

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da die BV Mitte am 24.02.2022 in 1. Lesung beraten hat und heute daher kein empfehlender Beschluss vorlag.

Beschluss:

Der Finanz und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Feldstraße bis Finkenstraße südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- abgesetzt -

Zu Punkt 9

3. Tertialsbericht des UWB 2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3258/2020-2025

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Herr Werner merkt unter Bezug auf die Gewinnabführung an die Stadt an, dass man im Rahmen der Beratung des Wirtschaftsplanes kritisch reflektieren und überprüfen sollte, ob diese Summe gerechtfertigt sei. Er bittet darum, diese Anregung an den UWB weiterzugeben.

Zu Punkt 10

Abwasserbeseitigungskonzept 2022 der Stadt Bielefeld gem. § 46 Landeswassergesetz

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3062/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses wie folgt zu beschließen:

Dem Abwasserbeseitigungskonzept 2022 der Stadt Bielefeld (ABK 2022) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das ABK 2022 der Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde vorzulegen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11

Erhöhung des Gesellschafterzuschusses an die OWL GmbH für das neue Destinationsmanagement Teutoburger Wald

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3420/2020-2025

Auf Antrag der FDP-Fraktion wird die Vorlage heute nicht beraten.

Weiterhin wird vereinbart, diese Vorlage nicht erneut auf die Tagesordnung zu nehmen, sondern in der Ratssitzung am 10.03.2022 einen Beschluss ohne vorhergehende Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses zu fassen.

Auf Nachfrage von Herrn Rees, ob es zur Vorlage Fragen gebe, erklärt Herr vom Braucke er könne die beschriebenen Ziele grundsätzlich nachvollziehen, sie seien ihm aber nicht quantifizierbar genug. Er bitte um Information, wohin man genau wolle, welche Werte erreicht werden sollen. Er frage sich, ob zum Beispiel eine konkrete Übernachtungszahl angestrebt werde oder ein höherer Zugriffswert bei der Digitalisierung erreicht werden solle. Diese würde er – auch angesichts der zusätzlich bereitzustellenden 150.000 € – dann gerne benannt bekommen.

Er werde die Frage schriftlich nachreichen und bittet um Beantwortung, wenn möglich in der morgigen Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses bzw. sonst vor der Ratssitzung am 10.03.2022.

Seine Frage hat Herr vom Braucke im Nachgang zur Sitzung wie folgt formuliert:

„Welche quantifizierbaren Ziele sollen mit der Erhöhung des Zuschusses erreicht werden?

Sollen beispielsweise die Übernachtungszahlen gesteigert werden (auf Basis 2019)? Um welche Zahl? Soll der digitale Zugriff (digitale Besucher, User u. w.) gesteigert werden? Wenn ja, um welche Zielmarke?“

Beschluss:

Der Finanz und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

- 1. Der jährliche Gesellschafterzuschuss für die OWL GmbH wird um 150.000 € für das Projekt Destinationsmanagement Teutoburger Wald erhöht. Der erhöhte Zuschuss ist ab dem**

Haushaltsjahr 2023 bis auf weiteres im Haushalt zu berücksichtigen.

2. Die Zahlungen erfolgen als jährlicher Zuschuss aus dem Budget des Amtes 210.
3. Sollte sich für die Stadt Bielefeld nach § 76 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben, entfallen die erhöhten Zuschusszahlungen (nach Ziffer 1) ab dem auf das Haushaltsjahr, für das das Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, folgenden Jahr. Die Beträge sind in diesem Fall bei der Aufstellung des Haushaltes dauerhaft nicht mehr vorzusehen
4. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Bielefeld, Herr Oberbürgermeister Clausen, wird beauftragt, innerhalb der Gesellschafterversammlung der OWL GmbH entsprechende Beschlüsse zu fassen.

- keine Abstimmung -

-.-.-

Zu Punkt 12 3. Tertiärsbericht 2021 des Immobilienservicebetriebes

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3185/2020-2025

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 13 Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise in Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3417/2020-2025

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 14 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Soziale Stadt Sennestadt (INSEK Fortschreibung Sennestadt) - Beschluss über die Änderung der Vergaberichtlinie zur Profilierung und Standortaufwertung privater Immobilien im Soziale Stadt-Gebiet Sennestadt

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 3319/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses die Änderung der Vergaberichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Profilierung und Standortaufwertung privater Immobilien im Soziale Stadt Gebiet Sennestadt zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 15

Beschaffung von weiteren 100.000 Corona-Selbsttests für die Mitarbeitenden der Verwaltung und politischer Gremien der Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 3296/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat, die Beschlüsse zu den Ziffern 1 und 2 zu fassen.

1. Die Verwaltung wird beauftragt weitere 100.000 Selbsttests zu beschaffen.
2. Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 200.000 Euro werden für 2022 außerplanmäßig im Budget des Amtes 100 bereitgestellt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 16

Verlängerung der vorübergehenden Erhöhung des städtischen Betriebsmittelkredites für die Klinikum Bielefeld gGmbH bis zum 31.12.2022

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 3396/2020-2025

Über die Vorlage hinaus ist nichts zu berichten.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, den städtischen Betriebsmittelkredit in Höhe von zurzeit 21,5 Mio. € für die Klinikum Bielefeld gGmbH über den 31.03.2022 hinaus um 6,0 Mio. € zinsfrei zu erhöhen. Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.12.2022 und dient ausschließlich dem Ausgleich von Mindererlösen im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 17

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Aus vorangegangenen Sitzungen ist nichts zu berichten.
